



Stellungnahme
des Deutschen Richterbundes zum Regierungsentwurf eines Gesetzes
zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren
(2.Opferrechtsreformgesetz)

Der Deutsche Richterbund hält die Regelungen des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) aus fachlicher Sicht überwiegend für zustimmungsfähig. Er spricht sich jedoch dafür aus, dass sich der Gesetzgeber angesichts der raschen Aufeinanderfolge gesetzlicher Neuregelungen auf unabdingbare Änderungen und Anpassungen der strafverfahrens- und gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen beschränkt. Die Praxis muss sich auf Gesetzesänderungen einstellen können, soll das gesetzgeberische Ziel erreicht werden. Zudem können die Wirkungen vorangegangener Gesetzesänderungen häufig erst mit einem ausreichenden zeitlichen Abstand bewertet werden. Besteht kein ausreichender Zeitraum für die Evaluation, kann das zur Folge haben, dass Fehlentwicklungen fortgeschrieben oder vertieft werden. Zu bedenken gilt auch, dass die EU plant, im September 2009 den Rahmenbeschluss von 2001 zur Unterstützung von Opfern im Strafverfahren und die Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten zu ändern. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Entwurfsregelungen zu einer Mehrbelastung der Justiz und auch der Justizhaushalte, insbesondere durch die vorgeschlagenen Regelungen der §§ 395 Abs. 3 StPO-E, 397a StPO führen werden,

der durch personelle und finanzielle Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden muss.

Zu den Einzelregelungen sind folgende Bemerkungen veranlasst:

Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 48 StPO-E)

Eine sachliche Notwendigkeit für die Einfügung eines Absatzes 1 in die Vorschrift besteht nicht. Zweifel am Bestehen der Erscheinens- und Aussagepflicht sind bislang nicht laut geworden. Zudem enthält die vorgeschlagene Regelung keine umfassende Beschreibung der Zeugenpflichten (vgl. § 58 Abs. 2 und § 61 StPO). Auf die Vorschrift sollte daher verzichtet werden.

Zu Art. 1 Nr. 6 und 7 (§ 68, 68a StPO-E)

Nach der Begründung des Entwurfs soll die Verwendung des Begriffs „Nachnamen“ auch die Verpflichtung zur Angabe des Geburtsnamens umfassen. Zur Klarstellung erschiene es eindeutiger, wie in § 111 OWiG, auf das in der Einzelbegründung zu § 68 Abs. 1 S. 1 StPO-E verwiesen wird, die Begriffe „Familien- und Geburtsname“ zu verwenden.

Die Ersetzung des bisherigen Absatzes 4 durch die vorgeschlagene Regelung des § 68a Abs. 2 StPO-E verändert den Bedeutungsgehalt des bisherigen Rechts. Die bisherige Regelung des § 68 Abs. 4 StPO begründet in den Fällen erlassener Angaben zur Identität des Zeugen die Verpflichtung, die in Abs. 4 genannten Fragen zu stellen. Systematisch gehört § 68a Abs. 2 Satz 2 StPO-E zum Regelungszusammenhang des § 68 StPO. § 68a StPO enthält Einschränkungen der zulässigen Fragen. Demgegenüber begründet § 68a Abs. 2 Satz 2 StPO-E zwar – anders als noch der Referentenentwurf – eine Verpflichtung, als Kompensation der in § 68 Abs. 2 und 3 StPO-E enthaltenen Gestattung, bestimmte Angaben machen zu müssen. § 68a StPO schränkt jedoch nach seiner Systematik die Pflicht, Angaben machen zu müssen, ein. Es sind daher vermehrt Streitigkeiten über die Zulässigkeit von Fragen zu erwarten. Der bisherige Regelungsstandort erscheint daher vorzugswürdig, zumal die Gesetzesbegründung dem im Vergleich zum Referentenentwurf geänderten Wortlaut nicht gerecht wird.

Zu prüfen wäre außerdem, inwieweit die Regelungen des § 68 Abs. 4 S. 5 und 6 StPO-E mit dem Akteneinsichtsrecht der Verteidigung zu vereinbaren sind. Nach

dem materiellen Aktenbegriff dürften die zu führenden Nebenakten zu den Verfahrensakten gehören.

Zu Art. 1 Nr. 9 (§ 111 I Abs. 6 StPO-E)

Die Streichung des Satzes 2 hätte zur Folge, dass gerichtliche Entscheidungen im Notveräußerungsverfahren mit der Beschwerde anfechtbar wären. Dafür besteht keine sachliche Notwendigkeit. In der Vorschrift sollte daher die Unanfechtbarkeit verankert werden.

Zu Art. 1 Nr. 12 (§ 142 Abs. 1 StPO-E)

Die Gesetzesbegründung zu der vorgesehenen Streichung in § 142 Abs. 1 Satz 1 StPO (Auswahl eines Pflichtverteidigers möglichst aus dem Bereich des bestellenden Gerichtes) erscheint nachvollziehbar, kann aber zu Problemen in der praktischen Anwendung führen. Schon bislang ist es die gängige Praxis der Gerichte, auch auswärtige Rechtsanwälte zu bestellen, wenn diese vom Beschuldigten (oder Angeschuldigten oder Angeklagten) benannt worden sind und ein nachvollziehbarer Grund für die gewünschte Bestellung angegeben wird. Dieser Grund ist jedoch vom Beschuldigten zu nennen. Vermag dieser keinen Grund dafür anzugeben, warum er die Vertretung durch einen auswärtigen Rechtsanwalt wünscht, verbleibt es in der Regel bei der Auswahl aus dem Kreise der ortsansässigen Rechtsanwälte. Dies erscheint insbesondere unter Kostenaspekten angemessen (Die Fahrt eines auswärtigen Angeklagten zu dem ortsansässigen Rechtsanwalt zahlt der Mandant, die Fahrt des auswärtigen Pflichtverteidigers zum Gericht zahlt hingegen die Staatskasse - von den Fällen einer späteren Erstattung durch den Beschuldigten an die Staatskasse abgesehen.).

Dass alleine der Kostenaspekt künftig als „wichtiger Grund“ im Sinne von § 142 Abs. 1 Satz 2 StPO-E ausreichen kann, um die gewünschte Bestellung abzulehnen, erscheint ausgeschlossen. Die Gesetzesbegründung gibt dies jedenfalls nicht her und auch der Umstand, dass die bisherige Regelung gestrichen werden soll, spricht dagegen, dass der gleiche Grund der Ortsansässigkeit künftig als „wichtiger Grund“ wieder herangezogen werden können soll.

Insbesondere in den Fällen, in denen ein Beschuldigter die Beiordnung eines ihm bis dahin unbekanntem auswärtigen Rechtsanwalts wünscht, nur weil er von die-

sem Rechtsanwalt aus welchen Gründen auch immer eine bessere Verteidigung erhofft als von ortsansässigen Rechtsanwälten, wird ihm dieser Rechtsanwalt bei einer Umsetzung des Gesetzesentwurfs künftig ohne weitere Nachfragen oder Prüfungen durch das Gericht beizuordnen sein.

Gemäß § 49 Abs. 1 BRAO ist der Rechtsanwalt zur Übernahme der Pflichtverteidigung verpflichtet. Künftig müsste folglich selbst der weit entfernt ansässige Rechtsanwalt ein Mandat zu Pflichtverteidiger(-gebühren-!)bedingungen übernehmen, nur weil ein Beschuldigter dies wünscht, mag dieser ihm bislang auch noch gänzlich unbekannt sein.

Zu Art. 1 Nr. 13 (§ 142 Abs. 5 S.2 StPO-E)

Mit der vorgeschlagenen Neufassung würde gegen eine gerichtliche Entscheidung über die Versagung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft die Beschwerde zulässig, ohne dass hierfür ein sachlicher Grund ersichtlich wäre. Es sollte daher die Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung festgelegt werden.

Zu Art. 1 Nr. 14 (§ 154f StPO-E)

Die vorgesehene Regelung in § 154f StPO - E, die bisher über eine analoge Anwendung des § 205 StPO gelösten Fälle künftig ausdrücklich einer vorläufigen Einstellung zugänglich zu machen, wird begrüßt.

Unklar ist jedoch, aus welchem Grund die Staatsanwaltschaft weiterhin gehalten sein soll, zur Herbeiführung der verjährungsunterbrechenden Wirkung trotz bekannter Abwesenheit des Beschuldigten zunächst Anklage erheben zu müssen. Die Gesetzesbegründung spricht diesen Aspekt zwar an und führt dazu aus, die Staatsanwaltschaft habe künftig zu prüfen, ob sie trotz des § 154f StPO - E Anklage erhebt, da sie dann die verjährungsunterbrechende Wirkung des § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB erwirken könne. Bei dieser Konstellation läge es jedoch nahe, § 78c Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 StGB sogleich um den Fall der vorläufigen Verfahrenseinstellung nach § 154f StGB - E zu erweitern. Dies würde keinen systematischen Bruch darstellen, da im Katalog des § 78c StPO auch andere staatsanwaltschaftliche Maßnahmen aufgeführt sind, die verjährungsunterbrechende Wirkung haben, wie insbesondere auch jede *staatsanwaltschaftliche* Anordnung einer Aufenthaltsermittlung nach einer *gerichtlichen* Verfahrenseinstellung gemäß § 205

StPO. Die bei Abwesenheit des Beschuldigten an sich unnötige Anklageerhebung und erneute Prüfung der Voraussetzungen des § 205 StPO durch das Gericht würde jedenfalls erspart.

Zu Art. 1 Nr. 26 (§ 406f StPO-E)

Die Rechte des Verletzten erscheinen durch § 68b Abs. 1 StPO-E ausreichend gewahrt. Auf die Regelung sollte daher verzichtet werden.

Zu Art. 1 Nr. 28 (§ 406h StPO-E)

Zwingende Gründe für eine Neuregelung bestehen nicht. Die bestehende Regelung erscheint ausreichend. Die Entwurfsregelung hat nach ihrem Wortlaut zwingenden Charakter. Soweit die Entwurfsbegründung einschränkend darauf hinweist, die Hinweise sollten „möglichst“ schriftlich und in einer für den Verletzten verständlichen Sprache erfolgen, findet dies im Gesetzeswortlaut keine Entsprechung.

Der vorgesehene Wortlaut lässt die Auslegung zu, dass die Strafverfolgungsbehörden als verpflichtet angesehen werden sollen, solchen Verletzten, bei denen bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, dass sie selbst leicht verständliche, schriftlich abgefasste Opfermerkblätter intellektuell nicht erfassen können, gegebenenfalls *von Amts wegen* in noch einfacheren Worten - auch mündlich - über ihre Rechte aufzuklären. Damit erschiene jedoch die Aufklärungsverpflichtung der Strafverfolgungsbehörden überstrapaziert. Von den betroffenen Verletzten wird erwartet werden können, dass sie ihrerseits die Initiative ergreifen, um sich ihnen unverständliche Teile des Opfermerkblattes erklären zu lassen. Nach der Gesetzesbegründung zielt die Gesetzesänderung auch nicht auf diesen Personenkreis ab, so dass dies durch einen entsprechenden treffenderen Begriff im Gesetzeswortlaut selbst zum Ausdruck kommen sollte.

Zu Art. 6 (In-Kraft-Treten)

Zur Vermeidung eines unangemessenen Vollzugsaufwands sollte eine Übergangsregelung geschaffen werden, die festlegt, dass § 92 Abs. 3 IRG-E erst für nach Inkrafttreten des Gesetzes erstattete Strafanzeigen gilt.

gez. Stefan Caspari / Rolf Hannich, Mitglieder des Präsidiums